



Kommunalabgaben

Grundzüge des Kommunalabgabenrechts

Grundsätzliches

Das Kommunalabgabenrecht ist Kommunalrecht und damit Teil des Verwaltungsrechts. Dies hat zur Folge, dass die verwaltungsrechtlichen Prinzipien und Rechtsprechungsgrundsätze zu beachten sind.

Rechtsgrundlage ist grundsätzlich das Bayerische Kommunalabgabengesetz (Bay KAG). Da diese Regelungen nur die Rahmenbedingungen vorgeben, finden sich die konkretisierenden Vorschriften verstreut in zahlreichen landesrechtlichen und bundesrechtlichen Gesetzen sowie auf deren Grundlage erlassenen ortsrechtlichen Vorschriften. In Bezug auf zahlreiche verfahrensrechtliche Vorgaben verweist das Bay KAG auf die Abgabenordnung (AO), die insoweit entsprechende Anwendung findet.

Begriff der Kommunalabgaben

Als Kommunalabgaben werden solche Geldleistungen verstanden, die von kommunalen Körperschaften zur Erzielung von Einnahmen kraft öffentlichen Rechts eingetrieben werden. Grundsätzlich werden die Abgaben durch Verwaltungsakt erhoben. Möglich sind grundsätzlich auch öffentlich-rechtliche Verträge.

Arten der Kommunalabgaben

Im Rahmen der Kommunalabgaben ist zwischen Steuern, Beiträgen, Gebühren und Kommunalabgaben eigener Art zu unterscheiden.

Von Gebühren spricht man, wenn für eine tatsächliche, konkrete Inanspruchnahme einer Gegenleistung (Inanspruchnahme einer Amtshandlung, einer sonstigen Verwaltungstätigkeit oder einer öffentlichen Einrichtung) Abgaben gefordert werden (vgl. Art. 8 Bay. KAG). Hierzu zählen u. a. Widerspruchsgebühren, Frischwasser- und Abwassergebühren.

Von Beiträgen spricht man, wenn für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer Leistung oder einer Anlage Abgaben erhoben werden (vgl. Art. 5, 5a Bay. KAG). Hierzu zählen u. a. Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge sowie Abwasser- und Wasserkanalisationsanschlussbeiträge.

Von Steuern spricht man bei Geldleistungen ohne Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung und ohne Bestehen einer räumlichen Bindung (vgl. Art. 3 Bay. KAG). Anders als bei den Beiträgen, die zwar ebenfalls ohne konkrete Gegenleistung gefordert werden, ist bei Steuerforderung nicht Voraussetzung, dass der Zahlende wenigstens mittelbar einen Zahlungsausbau erlangt. Hierzu zählt beispielsweise die Zweitwohnsitzsteuer.

Von Kommunalabgaben eigener Art spricht man bei allen Abgaben, die nicht einer der drei vorgenannten Abgabenarten zugeordnet werden kann. Diese sind

Ausfluss des verfassungsrechtlichen Instituts des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Hierzu gehört etwa die Kurtaxe (Erhebung auch ohne konkrete Nutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und gleichzeitig konkrete Nutzungsberechtigung auf Grund der Zahlung).

Die Abgaben werden in der Regel auf Grundlage einer kommunalen Satzung erhoben. In der jeweiligen Satzung sind die Abgabepflichtigen, die Berechnung, die Befreiungen etc. geregelt. Auf Grundlage dieser Satzung werden dann wiederum die Beitragsbescheide erlassen.

Bescheidfehler

Die rechtlichen Fehler der Abgabenbescheide sind häufig und vielseitig. Sie führen in der Regel zur Rechtswidrigkeit des Bescheids. Es ist zwischen sachlichen und rechtlichen Fehlern zu unterscheiden.

Da das Kommunalabgabenrecht Teil des Kommunalrechts ist, sind bei der Bescheidprüfung die umfangreichen und in verschiedenen Gesetzen geregelten Vorschriften zu beachten.

So kann der Bescheid rechtswidrig sein, da er beispielsweise auf einer unwirksamen Satzung beruht, eine falsche Ermächtigungsgrundlage gewählt wurde, die zu Grunde liegenden Berechnungen fehlerhaft sind, etwa weil die Satzungsvorgaben nicht eingehalten wurden oder unzulässige Kosten berücksichtigt wurden. Auch die persönliche Beitragspflicht kann fehlerhaft bestimmt worden sein.

Besonderheit Erschließungs- und Ausbaubeiträge

Da zahlreiche kommunale Straßen zustandsbedingt zwingend Baumaßnahmen erfordern, werden die Einwohner immer häufiger mit Ausbau- bzw. Erschließungsbeiträgen konfrontiert.

Hier ist eine genaue rechtliche Differenzierung für die Frage der Bescheidsrechtmäßigkeit von weitreichen-

der Bedeutung. Sehr häufig werden Baumaßnahmen auf Grundlage der falschen Ermächtigungsgrundlage eingefordert und damit zu hoch berechnet, wobei die Voraussetzungen der tatsächlich anzuwendenden Ermächtigungsgrundlage gar nicht gegeben sind.

Von großer Bedeutung ist daher die Rechtsfrage, ob es sich um Erschließungs- oder Ausbaukosten oder gar nur um grundsätzlich nicht beitragsfähige Unterhaltskosten handelt.

Steuerliche Behandlung kommunaler Abgabenforderungen

Aus steuerlicher Sicht ist die Berücksichtigung der Ausbau- und Erschließungsbeiträge zu beachten. Erschließungsbeiträge werden für die erstmalige Errichtung von bestimmten Anlagen erhoben (Bsp. erstmalige Errichtung einer kommunalen Wohngebietsstraße). Ausbaubeiträge werden dagegen für den Ausbau bereits bestehender Anlagen erhoben (Bsp. Ausbau bereits bestehender Anlagen).

Ausbau- und Erschließungsbeiträge können als nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens, als Herstellungskosten des Gebäudes oder als Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen sein.

Steuerliche Behandlung von Erschließungsbeiträgen

Beiträge zur Finanzierung erstmaliger Anlagen (Erschließungsanlagen) sind nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens, wenn durch die Baumaßnahmen, für die die Beiträge geleistet worden sind, eine Werterhöhung des Grund und Bodens eintritt, die unabhängig von der Bebauung des Grundstücks und dem Bestand eines auf dem Gebäude errichteten Gebäudes ist und die Beiträge in einem Sachbezug zum Gebäude stehen.

Steuerliche Behandlung von Ausbaubeiträgen

Werden hingegen Anlagen ersetzt oder modernisiert, führen diesbezügliche Ausbaubeiträge zu Erhaltungsaufwendungen, es sei denn, das Grundstück wird hierdurch ausnahmsweise in seiner Substanz oder in seinem Wesen verändert, vgl. u. a. BFH-Urteile vom 22.03.1994, BStBl 1994 II S. 842 vom 03.07.1997, BStBl 1997 II S. 811 vom 03.08.2005, BStBl 2006 II S. 369 vom 20.07.2010, BStBl 2011 II S. 35.

Nach der BFH- Rechtsprechung sind daher insbesondere folgende Abgaben als Erhaltungsaufwendungen zu qualifizieren:

- Rückbau einer Straße zu einer verkehrsberuhigten Zone, BFH vom 22.03.1994, BStBl 1994 II S. 842
- Ergänzungsbeitrag für die umfassende Modernisierung der bereits vorhandenen Wasserver- und -entsorgung, BFH vom 13.09.1984, BStBl 1985 II S. 49
- Ersatz einer provisorischen Privatstraße durch eine ordnungsgemäße öffentliche Straße, BFH vom 02.05.1990, BStBl 1991 II S. 448
- Ersatz einer privaten Kläranlage oder Sickergrube, BFH vom 04.11.1986, BStBl 1987 II S. 333

Voraussetzung für den Abzug als Erhaltungsaufwand ist jedoch, dass die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Straßenausbaubeiträge im Zusammenhang mit Eigenheim können nicht steuerlich geltend gemacht werden. Weder ist ein Abzug als Werbungskosten möglich, noch können die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG berücksichtigt werden, vgl. BFH-Beschluss vom 24.03.2009, Az.: VI B 133/07.

Rechtsschutz

Je nach Bundesland ist gegen einen Beitragsbescheid Widerspruch einzulegen oder direkt Klage zu erheben. In Bayern besteht die Möglichkeit eines fakultativen Widerspruchsverfahrens

Beide Verfahren richten sich unter anderem nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Zuständige Gerichte sind die Verwaltungsgerichte.

Ob zunächst Widerspruch eingelegt oder direkt ein Klageverfahren angestrengt werden soll, hängt unter anderem von den Erfolgsaussichten (Umfang der Bescheidsrechtswidrigkeit) und der zu erwartenden Einigungsbereitschaft der betroffenen Kommune ab.

Es wird häufig übersehen, dass Widerspruchverfahren und Klage keine aufschiebende Wirkung entfalten (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Was bedeutet, wenn nicht rechtzeitig ein Antrag auf Vollziehungsaussetzung gestellt wird, der jeweilige Beitrag innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist fällig wird.

Damit der Bürger keine Rechtseinbußen erleidet, ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Prüfung, ob Rechtsmittel eingelegt werden soll, so frühzeitig wie möglich erfolgt. Insbesondere ist die jeweilige Rechtsmittelfrist unbedingt zu beachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Volkach / Gerolzhofen
Sudetenstraße 14 Breslauer Straße 6
97332 Volkach 97447 Gerolzhofen
Tel.: 09381 8083-0 Tel. 09382 318388-0

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS ELC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Marko Wedemeyer RA, Agnes-Bernauer-Strasse 90, 80687 München
Tel. +49 (0)89-58 98-289, Fax +49 (0)89-58 98-288

Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr
ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.